

Anlage 2

<p>Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrsatzung – FFS WB)</p>	<p>Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung und der Entschädigungssatzung</p>
<p>Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung und zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.</p> <p>Durch Art. 1 der Änderungssatzung wird die Feuerwehrsatzung wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Organisation, Bezeichnung und Aufgaben</p>	<p>§ 1 Organisation, Bezeichnung und Aufgaben</p>
<p>(2) Die Freiwillige Feuerwehr (FF) besteht aus den Ortsfeuerwehren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. FF Abtsdorf 2. FF Apollensdorf, 3. FF Boßdorf, 4. FF Braunsdorf, 5. FF Euper, 6. FF Griebo, 7. FF Kerzendorf, 8. FF Kropstädt, 9. FF Mochau-Thießen, 10. FF Nudersdorf, 11. FF Pratau, 12. FF Reinsdorf-Dobien, 13. FF Seegrehna, 14. FF Straach, 15. FF Schmilkendorf, 	<p>(2) Die Freiwillige Feuerwehr (FF) besteht aus den 19 Freiwilligen Ortsfeuerwehren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. FF Abtsdorf-Labetz 2. FF Apollensdorf, 3. FF Boßdorf, 4. FF Braunsdorf, 5. FF Euper, 6. FF Griebo, 7. FF Jahmo-Köpnik, 8. FF Kerzendorf, 9. FF Kropstädt, 10. FF Mochau-Thießen, 11. FF Nudersdorf, 12. FF Pratau, 13. FF Reinsdorf-Dobien, 14. FF Seegrehna, 15. FF Straach,

<p>16. FF Teuchel, 17. FF Wittenberg-West, 18. FF Wüstemark</p> <p>den unselbstständigen Standorten Labetz und Jahmo-Köpnick, sowie der hauptamtlichen Wachbereitschaft.</p>	<p>16. FF Schmilkendorf, 17. FF Teuchel, 18. FF Wittenberg-West, 19. FF Wüstemark</p> <p>und der hauptamtlichen Wachbereitschaft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stadtwehrleiter</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stadtwehrleiter</p>
<p>(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. ²Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. ³Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. ⁵Zur Unterstützung der Erfüllung seiner Dienstpflichten kann der Stadtwehrleiter Arbeitsgruppen bilden. Lesefassung für die Veröffentlichung auf der Website der Lutherstadt Wittenberg 3/8.</p> <p>(2) ¹Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. ²Bei seiner Abwesenheit übernimmt der territorial zuständige Ortswehrleiter oder eine andere qualifizierte Führungskraft die Einsatzleitung.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter vom stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.</p> <p>(4) ¹Die Funktion des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters werden im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg ausgeschrieben. ²Die Anforderungen an den Bewerber sind in der Ausschreibung aufgeführt. ³Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungsfrist des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. seines</p>	<p>(1) ¹Die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt werden von einem Stadtwehrleiter geleitet. ²Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. ³Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. ⁴Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch bis zu zwei stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. ⁵Zur Unterstützung der Erfüllung seiner Dienstpflichten kann der Stadtwehrleiter Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>(2) ¹Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. ²Bei seiner Abwesenheit übernimmt einer der Stellvertreter oder eine andere berufene qualifizierte Führungskraft die Einsatzleitung.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von einem der stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.</p> <p>(4) ¹Die Funktion des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter werden im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg ausgeschrieben. ²Die Anforderungen an die Bewerber sind in der Ausschreibung aufgeführt. ³Die Ausschreibung soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungsfrist des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. seiner</p>

<p>Stellvertreter erfolgen. ⁴Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BrSchG LSA von den Ortswehrleitern der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagen.</p> <p>(5) ¹Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt auf Zeit ernannt. ²Die Ernennung und die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister auf sechs Jahre. ³Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Ernennung und die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>	<p>Stellvertreter erfolgen. ⁴Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BrSchG LSA von den Ortswehrleitern der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagen.</p> <p>(5) ¹Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Stadt auf Zeit ernannt. ²Die Ernennung und die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister auf sechs Jahre. ³Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Ernennung und die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ortswehrleiter</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ortswehrleiter</p>
<p>(1) ¹Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles. ²Er ist verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sowie die Organisation und Koordination des Dienstbetriebes der Ortsfeuerwehr.</p>	<p>(1) ¹Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteiles. ²Er ist verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sowie die Organisation und Koordination des Dienstbetriebes der Ortsfeuerwehr und ist dem Stadtwehrleiter berichtspflichtig. ³In einer Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf ein Beauftragter für Feuerwehrtechnik (<u>technischer Gerätewart</u>) eingesetzt werden. ⁴Dieser ist zuständig für die gesamte Einsatztechnik und Ausrüstung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einsatzabteilung</p>
<p>(6) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister eine Ermahnung aussprechen. ²Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. ³Der Betroffene und der Stadtwehrleiter sind zuvor anzuhören.</p>	<p>(6) ¹Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister eine Ermahnung aussprechen. ²Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. ³Der Betroffene, die Ortswehrleitung und der Stadtwehrleiter sind zuvor anzuhören.</p>

§ 11 Aufwandsentschädigungen	§ 11 Aufwandsentschädigungen																												
<p>Für die Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Entschädigungssatzung).</p>	<p>(1) ¹Die Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Lutherstadt Wittenberg (Brandsicherheitswache) sind nachfolgend geregelt.</p> <p>(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für:</p> <table data-bbox="1102 497 2047 833"> <tr> <td>a) Stadtwehrleiter</td> <td>132,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) 1. stellvertretender Stadtwehrleiter</td> <td>84,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) 2. stellvertretender Stadtwehrleiter</td> <td>84,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) Ortswehrleiter</td> <td>84,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>e) stellvertretender Ortswehrleiter</td> <td>60,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>f) Technischer Gerätewart</td> <td>36,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>g) Stadtjugendfeuerwehrwart</td> <td>48,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>h) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren</td> <td>48,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>i) Leiter für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren</td> <td>48,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>j) Sonstige aktive Einsatzkräfte</td> <td>12,00 Euro</td> </tr> </table> <p>(3) Eine Person, die mehrere Funktionen nach Abs. 2 gleichzeitig erfüllt, erhält je Funktion eine entsprechende Aufwandsentschädigung.</p> <p>(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandsicherheitswache leisten, erhalten je Einsatz folgende pauschale Aufwandsentschädigung:</p> <table data-bbox="1102 1145 2047 1367"> <tr> <td>a) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten ohne Bühne</td> <td>20,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit Bühne</td> <td>40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) bei Großveranstaltungen von regionaler Bedeutung</td> <td>80,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung</td> <td>120,00 Euro</td> </tr> </table>	a) Stadtwehrleiter	132,00 Euro	b) 1. stellvertretender Stadtwehrleiter	84,00 Euro	c) 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	84,00 Euro	d) Ortswehrleiter	84,00 Euro	e) stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro	f) Technischer Gerätewart	36,00 Euro	g) Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 Euro	h) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	48,00 Euro	i) Leiter für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	48,00 Euro	j) Sonstige aktive Einsatzkräfte	12,00 Euro	a) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten ohne Bühne	20,00 Euro	b) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit Bühne	40,00 Euro	c) bei Großveranstaltungen von regionaler Bedeutung	80,00 Euro	d) bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung	120,00 Euro
a) Stadtwehrleiter	132,00 Euro																												
b) 1. stellvertretender Stadtwehrleiter	84,00 Euro																												
c) 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	84,00 Euro																												
d) Ortswehrleiter	84,00 Euro																												
e) stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro																												
f) Technischer Gerätewart	36,00 Euro																												
g) Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 Euro																												
h) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	48,00 Euro																												
i) Leiter für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	48,00 Euro																												
j) Sonstige aktive Einsatzkräfte	12,00 Euro																												
a) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten ohne Bühne	20,00 Euro																												
b) bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit Bühne	40,00 Euro																												
c) bei Großveranstaltungen von regionaler Bedeutung	80,00 Euro																												
d) bei Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung	120,00 Euro																												

(5) Die monatlichen Pauschalbeträge gem. Abs. 2 werden zum Ersten eines Monats gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 4 werden mit Ablauf eines Monats gezahlt.